

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Stadtentwässerung
vom 29.08.2001

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerungseinrichtungen der Stadt Koblenz werden als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Abwasser von den in der Stadt Koblenz gelegenen Grundstücken zu sammeln, weiterzuleiten und zu reinigen sowie das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Fäkalschlammabeseitigung).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.000.000 EUR.

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 32 Abs. 2 GemO und 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 5

Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall eine Minderung des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns um **10.v.H. oder mehr** zur Folge haben,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall **10.v.H.** des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von **100.000 EUR** übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall **25.000 EUR** übersteigt,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden zwei Werkleiter(innen) bzw. eine Werkleiterin und ein Werkleiter bestellt. Zusätzlich können ihre Stellvertreter(innen) – Vertreter(in) im Verhinderungsfalle – bestellt werden. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates ein Mitglied der Werkleitung zum/zur ersten Werkleiter(in) bestellen.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebsatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnbVO),
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung

von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind

4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von **100.000 EUR** nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall,
 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall,
 10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,
 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezenten bzw. Dezentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns von **10 v.H. oder mehr** zur Folge haben.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragten Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 8

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 29.08.2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister